

satz zu St. 3674 und 3675 — auf einen deutschen Schreiber hinweisen<sup>3)</sup>. Das Diktat dieses fast durchwegs auf St. 3495 beruhenden Diploms ist, gleichfalls im Gegensatz zu den beiden anderen, vollkommen kanzleigemäß. Ferner nimmt Brumm für St. 3674, 3674 a, 3675 einen gemeinsamen Konzipienten an, wobei ich aber nur hinsichtlich St. 3674 und 3675 zustimmen möchte<sup>4)</sup>. Sicherlich ist es aber ein Irrtum ihrerseits, wenn sie neben St. 3511 das Diplom St. 3495 als Vorurkunde für diese beiden Barbarossaurkunden bezeichnet, denn nicht St. 3495, sondern das auf diesem beruhende St. 3676 hat tatsächlich als Vorlage gedient. Unsere Behauptung zu beweisen, fällt nicht schwer, finden sich doch gewisse in St. 3676 gegenüber der Vorurkunde St. 3495 angebrachte Veränderungen auch in St. 3674 und 3675. In St. 3674 ist das Kriterium die Form der Signumzeile: St. 3674: *Signum domni Frederici invictissimi Romanorum regis*, St. 3676: *Signum domni Friderici invictissimi Romanorum regis*, St. 3495: *Signum domini Conradi Romanorum regis secundi invictissimi*. In St. 3675 wurde neben Arenga und Publicatio auch die Verleihung der *thelonea* und *pedatica* der Dispositio von St. 3676 entnommen, die sich aber in St. 3495 nicht findet. Damit ist also erwiesen, daß St. 3676 vor St. 3674 und 3675 entstanden sein muß. Schon vorher wurde erwähnt, daß von diesen drei Diplomen nur St. 3676 ein vollkommen kanzleimäßiges Diktat aufweist und seine Namensformen auf einen deutschen Schreiber hinweisen. Die von der Vorurkunde abweichende, nicht alltägliche Form der Rekognitionszeile dieses Diploms: *Ego Arnoldus Moguntine sedis archiepiscopus et regie curie cancellarius recognovi* hat in St. 3581 eine Parallele<sup>5)</sup>. Hausmanns Forschungen haben nun ergeben, daß St. 3581 von Wibald verfaßt wurde<sup>6)</sup>. So liegt es also sehr nahe, diesen auch als Verfasser von St. 3676 anzusehen, zumal seine Anwesenheit in Worms durch seine Erwähnung in der Zeugenreihe eben dieses Diploms gesichert ist. Das von Wibald verfaßte Diplom wurde dann bei der Konzipierung von St. 3674 und 3675 neben St. 3511 als Vorlage verwendet. Auch das Diktat des ebenfalls teilweise auf St. 3511 basierenden Mandates St. 3674 a dürfte Wibald zuzuschreiben sein, worauf besonders die für ihn typische Wendung ... *per presentia scripta vobis mandamus et sub obtentu gratie nostre precipimus ... quatenus ...* hinweist, vgl. etwa

<sup>3)</sup> Brumm, Echtheitsfrage S. 304.

<sup>4)</sup> Ebd. S. 302; darauf wird noch zurückzukommen sein.

<sup>5)</sup> Ebd. S. 303.

<sup>6)</sup> Hausmann, Reichskanzlei S. 171. St. 3495, 3511, 3581 = DDK III. 132, 145, 251.